

Achtung Wiederlader: Neue TTE-Regelungen rund ums Pulver

Unwissenheit schützt vor Strafe nicht. Info an Wiederlader, Schwarzpulver- und Böllerschützen über eine wichtige Änderung im Sprengstoffrecht.

TTE (Tracking and Tracing von Explosivstoffen) steht für die Einführung der EG-Richtlinie 2008/43/EG vom 4. April 2008 zur Einführung eines Verfahrens zur Kennzeichnung und Rückverfolgung von Explosivstoffen für zivile Zwecke.

Die EG-Richtlinie wurde bereits mit dem 4. SprengÄndG (Stichtag 1.10.2009) in nationales deutsches Recht umgesetzt und sollte ursprünglich schon ab dem 5. April 2012 in Kraft treten. Weil es aber noch technische Schwierigkeiten bei der Umsetzung gab, konnten die Sprengstoffindustrie und der Deutsche Sprengverband e.V. eine Verlängerung in Brüssel realisieren, so dass Übergangsfristen eingeräumt wurden.

	<p>Den Wiederladern oder Nutzern von Schwarzpulver dürfte vielleicht aufgefallen sein, dass spätestens seit dem 5. April 2013 die Treibladungs- oder Schwarzpulverdosen mit einer individuellen Identifikationsnummer, bestehend aus Matrixcode und lesbarer Kennzeichnung, bedruckt sind. Diese dient dem Groß- und Einzelhandel sowie den gewerblichen Verwendern als Grundlage von TTE.</p>
	<p>Die Zeit läuft: Ab dem 5. April 2015 dürfen Treibladungsmittel und Schwarzpulver, die keine neue Matrixbezeichnung auf der Dose aufweisen, nicht mehr verwendet (verladen oder verbracht) werden.</p>

Demnach muss ab dem **Stichtag 5. April 2015** eine Datenerfassung, die Verzeichnisführung, die Nachweispflicht über 10 Jahre hinweg, sowie die permanente Auskunftsfähigkeit aller Partner der Lieferkette gegenüber der zuständigen Behörde gegeben sein. Für den Händler **aber auch für den Verbraucher ist dies ein ganz besonderer Stichtag. Nach diesem Tag dürfen Treibladungsmittel / Schwarzpulver, die nicht über diesen Matrixcode verfügen, weder weiter verwendet noch transportiert werden.**

Sogenannte „Altbestände“ können nicht nachetikettiert werden

Wenn möglich, sollten nicht gekennzeichnete Explosivstoffe bis zum 5. April verwendet, z.B. in Munition geladen worden sein. Sofern dies nicht möglich ist und die Stoffe auch nicht vernichtet werden sollen, dürfen sie bis zur Änderung der Rechtslage nur noch aufbewahrt, nicht aber verwendet werden. Nach Inkrafttreten der beabsichtigten Rechtsänderung (Ende 2015?) wäre dann ein „Aufbrauchen“ durch den Endverwender wieder zulässig.

Quelle: - Bundesministerium des Inneren (BMI):KM5-53103/21#3 (53103/32#5 u. 41#1
- <http://www.all4shooters.com>

Zusammengestellt für den Vorstand der Oldenburger Schützen von 1816 e.V. von Andreas Pieper